I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2580/76 DES RATES

vom 21. Oktober 1976

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Zollkontingenten für bestimmte Papiere und Pappen der Tarifstellen ex 48.01 C II und 48.01 E des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Portugal

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 4 des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik (1) sieht vor, daß die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland jährliche zollfreie Zollkontingente in Höhe von 42 000 Tonnen bzw. 1 500 Tonnen für Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner", bzw. Maschinenpapier und Maschinenpappe, andere, der Tarifstellen ex 48.01 C II bzw. 48.01 E des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Portugal, eröffnen. Die Klausel „pro rata temporis" ist anwendbar. Das obengenannte Abkommen tritt am 1. November 1976 in Kraft. Daher sind diese Zollkontingente mit dem 1. November 1976 zu eröffnen.

Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung der Gemeinschaftszollkontingente von einer Aufteilung der Menge auf die betreffenden Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Entwicklung des Marktes für diese Ware soweit wie möglich berücksichtigt wird, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf vorgenommen werden, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Portugal und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Da es sich jedoch um einen sehr kurzen Kontingentszeitraum handelt, ist es zweckmäßig, ohne Abweichung von dem obengenannten Grundsatz für die Aufteilung dieser beiden Kontingentsmengen auf die Mitgliedstaaten ausnahmsweise einen Schlüssel anzuwenden, der ungefähr wie folgt festgelegt werden kann :

Benelux	27,
Deutschland	41,
Frankreich	21,
Irland	2,
Italien	9.

Da es sich um Zollkontingente mit verhältnismäßig geringen Kontingentsmengen handelt, kann in diesem Fall ein Verfahren zur Ausschöpfung vorgesehen werden, das auf einer einzigen Aufteilung beruht, ohne daß dadurch der Gemeinschaftscharakter der Zollkontingente berührt würde. Diese Aufteilung könnte somit nach den in der vorstehenden Tabelle angegebenen Prozentsätzen vorgenommen werden.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben, und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember 1976 werden in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Irland zollfreie Zollkontingente für nachstehende Waren mit Ursprung in Portugal in den folgenden Mengen eröffnet :

(1) ABl. Nr. L 266 vom 29. 9. 1976, S. 1.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingent-mengen
48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe, einschließlich Zellstoffwatte, in Rollen oder Bogen :	
	C. Kraftpapier und Kraftpappe :	
	ex II. andere :	
	— Kraft-Deckenpapier und -pappe, sogenannte „Kraftliner"	7 000 Tonnen
	E. andere	250 Tonnen

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Zollkontingente werden wie folgt auf die in Artikel 1 erwähnten Mitgliedstaaten aufgeteilt :

(in Tonnen)

Mitgliedstaaten	Waren der Tarifstellen	
	ex 48.01 C II	48.01 E
Benelux	1 890	67,5
Deutschland	2 870	102,5
Frankreich	1 470	52,5
Irland	140	5,0
Italien	630	22,5

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die bei der Zollstelle zwecks Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Aufforderung hin mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. November 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Oktober 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. J. BRINKHORST